

Richtlinie zur Förderung von Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in Thüringen im non-formalen und informellen Bildungsbereich vom 31.07.2024

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Zielindikatoren

1.1. Zuwendungszweck

- 1.1.1. Ziel dieser Richtlinie ist die Unterstützung von Bildungs- und Informationsangeboten im non-formalen und informellen Bildungsbereich, die der Entwicklung eines Nachhaltigkeitsbewusstseins dienen oder geeignet dazu sind, das Engagement für eine nachhaltige Entwicklung zu verbessern. Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen zur aktiven Gestaltung einer ökologisch verträglichen, wirtschaftlich leistungsfähigen und sozial gerechten Entwicklung befähigt werden.
- 1.1.2. Maßnahmen dieser Richtlinie vermitteln Bildungsinhalte zur Nachhaltigen Entwicklung im Sinne der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 (SDGs) der Vereinten Nationen (UN) und richten sich nach dem UNESCO-Programm BNE 2030, dem Nationalen Aktionsplan Bildung für Nachhaltige Entwicklung (NAP BNE) und dem Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre (TBP-18).

1.2. Rechtsgrundlagen

- 1.2.1. Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften (VV), des Thüringer Haushaltsgesetzes sowie des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in den jeweils geltenden Fassungen, finanzielle Zuwendungen zur Förderung von BNE-Projekten und Maßnahmen zu den in 2.1 genannten Fördergegenständen.
- 1.2.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3. Zielindikatoren

Maßnahmen dieser Richtlinie dienen dem Ziel

- 1.3.1. einer breiten Sensibilisierung zur Entwicklung eines Nachhaltigkeitsbewusstseins (geographisch, demographisch und thematisch). Indikatoren dafür sind:
- Veranstaltungen werden für alle Altersgruppen angeboten
 - Veranstaltungen werden thüringenweit angeboten
 - Zielgruppenspezifische Ansprache findet statt
 - Öffentlichkeitsarbeit mit BNE-Bezug findet statt
 - Steigerung der Anzahl von BNE-Angeboten

- 1.3.2. der Erschließung von Themenfeldern zur aktiven Gestaltung einer ökologisch, verträglichen, wirtschaftlich leistungsfähigen und sozial gerechten Entwicklung. Indikatoren dafür sind:
- Bezug der Veranstaltungen zu den 17 globalen Nachhaltigkeitszielen (SDG) der Agenda 2030
 - Mehrheit der Veranstaltungen beschäftigt sich mit mehreren SDG, sodass Zusammenhänge der nachhaltigen Entwicklung sichtbar werden
 - Neue Materialien und Angebote lassen den Bezug zu den SDG und der Agenda 2030 sichtbar erkennen
- 1.3.3. der Schaffung von Freiräumen, die Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Selbsterfahrung ermöglichen. Indikatoren dafür sind:
- Steigerung der Anzahl von Trägern, die Freiräume für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene anbieten
 - Steigerung der Anzahl von Aktionen und Projekten, die durch die Zielgruppe umgesetzt und gestaltet werden
 - Partizipation der Zielgruppe an Planungs- und Entscheidungsprozessen
- 1.3.4. der Aus- und Weiterbildung von Multiplikatoren und Multiplikatorinnen sowie deren Vernetzung. Indikatoren dafür sind:
- Steigerung der Anzahl von Angeboten für Multiplikatoren und Multiplikatorinnen
 - Erschließung neuer Themen und Formate in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen
 - Geeignete Formate zur Vernetzung finden statt
- 1.3.5. der Entwicklung und Erprobung neuer Formate. Indikatoren dafür sind:
- Diversifizierung von Formaten
 - Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen und Evaluationen zu BNE-Angeboten
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 2.1. Gefördert werden folgende BNE-Maßnahmen im non-formalen und informellen Bildungsbereich:**
- 2.1.1. Durchführung von Veranstaltungen eines qualifizierten Bildungsprogramms
- 2.1.2. von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 27 Jahren selbstverwaltete und selbstgestaltete Aktionen
- 2.1.3. Durchführung von Fortbildungen für Multiplikatoren und Multiplikatorinnen
- 2.1.4. Konzeption neuer Angebote sowie Maßnahmen zur Qualitätssteigerung Insbesondere gefördert werden in diesem Zusammenhang Projekte, welche neue Themen, Methoden und Zielgruppen für BNE erschließen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Antragsberechtigt sind Organisationen mit ständigem Sitz oder einer auf Dauer angelegten Geschäftsstelle im Freistaat Thüringen sowie natürliche Personen mit ständigem Wohnort in Thüringen. Gehören diese der Landesverwaltung an, so sind sie nicht antragsberechtigt.
- 3.2. Zuwendungsempfänger müssen zum Zeitpunkt der Antragsstellung mit dem Thüringer Qualitätssiegel Bildung für Nachhaltige Entwicklung (TQS BNE) zertifiziert sein.
- 3.3. Zusätzlich sind die Freien Träger der Jugendhilfe für den Fördergegenstand 2.1.2 antragsberechtigt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Die geförderten Projekte müssen im Freistaat Thüringen durchgeführt werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten überwiegend in Thüringen leben. Sind Zielgruppen der Angebote Schulen oder Kindertageseinrichtungen, so müssen diese ihren Standort in Thüringen haben.
- 4.2. Die Maßnahmen sind im Sinne einer Bildung für nachhaltigen Entwicklung zu gestalten und müssen Bezug auf mindestens eines der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 (SDGs) nehmen.
- 4.3. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Der Antragssteller muss eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung gewährleisten.
- 4.4. Doppelförderungen sind unzulässig; insbesondere ist es nicht zulässig, eine Maßnahme aus dieser Richtlinie zu fördern, die bereits aus anderen Förderprogrammen des Landes gefördert wird.
- 4.5. Förderfähige Veranstaltungen umfassen bei eintägigen Veranstaltungen mindestens drei Zeitstunden (ohne Vor- und Nachbereitungszeit) und bei mehrtägigen Veranstaltungen insgesamt mindestens sechs Zeitstunden (ohne Vor- und Nachbereitungszeit). Sind die Teilnehmenden der Veranstaltungen im Vorschulalter, können die Mindestzeiten um die Hälfte gekürzt werden.
- 4.6. Es werden in der Regel Veranstaltungen mit einer Teilnehmendenzahl von mindestens 15 Personen gefördert. Bei Schulungen für Multiplikatoren und Multiplikatorinnen sollen mindestens 10 Personen, bei Veranstaltungen mit Kindertageseinrichtungen mindestens 5 Personen teilnehmen.
- 4.7. Bei förderfähigen Maßnahmen nach 2.1.2 sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an der Planung, Umsetzung und Auswertung der Maßnahmen beteiligt und bestimmen diese mit. Idealerweise sind die Aktionen durch die jungen Menschen selbstverwaltet und - gestaltet.
- 4.8. Ein Feedback der Teilnehmenden ist bei allen Bildungsveranstaltungen zu dokumentieren.
- 4.9. Werden neue Angebote konzipiert sowie Maßnahmen zur Qualitätssteigerung nach 2.1.4 umgesetzt, gilt darüber hinaus:

- 4.9.1. Didaktische Materialien sollten so aufbereitet werden, dass sie nach Projektende weitergenutzt und auch von Dritten genutzt werden können.
- 4.9.2. Die Erbringung eines Eigenanteils des Zuwendungsempfängers ist für Ziffer 2.1.4 Voraussetzung für die Zuwendung.

5. Art und Form, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungen nach Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 werden im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2. Für Zuwendungen nach Ziffer 2.1.1 zur Durchführung von Veranstaltungen eines qualifizierten Bildungsprogramms werden Programmpauschalen für förderfähige Veranstaltungen sowie Fahrtkostenpauschalen für Teilnehmende an Veranstaltungen am TQS-Lernort in folgender Höhe gewährt:

5.2.1. Programmpauschalen nach Ziffer 2.1.1

Angebote am TQS-Lernort:

pro eintägiger Veranstaltung	350 €
pro mehrtägiger Veranstaltung	500 €

Angebote außerhalb des TQS-Lernorts:

pro eintägiger Veranstaltung	400 €
pro mehrtägiger Veranstaltung	550 €

Mit den Programmpauschalen sind Fahrtkosten des Zuwendungsempfängers, Personalkosten für Koordination, Durchführung, Vor- und Nachbereitung sowie dazugehörige Sachkosten und Materialkosten für die Teilnehmenden abgegolten. Als mehrtägige Veranstaltungen werden Bildungsangebote mit den gleichen Teilnehmenden und Inhalten an mehreren Tagen verstanden, die laut Ziffer 4.5 mindestens sechs Zeitstunden (ohne Vor- und Nachbereitungszeit) umfassen. Ist ein nachvollziehbarer Wechsel von Inhalten oder Teilnehmenden erkennbar, können einzelne eintägige Veranstaltungen abgerechnet werden.

5.2.2. Fahrtkostenpauschalen nach Ziffer 2.1.1

gestaffelt nach der einfachen Entfernung zwischen Schule bzw. Kindertageseinrichtung und TQS BNE-Lernort:

bis 50 km

100 €

50 km bis 100 km

300 €

über 100 km

500 €

Fahrtkostenpauschalen können pro durchgeführter Veranstaltung am TQS-Lernort für die Teilnehmenden aus Schulen und Kindertageseinrichtungen beantragt werden, sofern die Teilnehmenden gemeinschaftlich anreisen und keine anderen Fördermöglichkeiten bestehen.

- 5.3. Für Zuwendungen nach Ziffer 2.1.2 für durch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zu 27 Jahren selbstverwaltete und selbstgestaltete Aktionen zur

Entwicklung eines Nachhaltigkeitsbewusstseins (z.B. Workshops, Foren, Veranstaltungen/Feste, Bildungsfahrten) werden Programmpauschalen gewährt:

Programmpauschalen nach Ziffer 2.1.2

Eintägig:	500 €
Zweitägig:	750 €
Dreitägig:	1.000 €
Viertägig:	1.250 €
Fünftägig:	1.500 €

wiederkehrende offene Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zu 27 Jahren
(mindestens fünf Termine) 800 €

- 5.4. Für Zuwendungen nach Ziffer 2.1.3 zur Durchführung von Weiterbildungs- und Fortbildungsformaten für BNE werden Programmpauschalen gewährt:

Programmpauschale nach Ziffer 2.1.3

Veranstaltungen für Multiplikatoren und Multiplikatorinnen
pro Tag 450 €

- 5.5. Zuwendungen nach Ziffer 2.1.4 zur **Konzeption neuer Angebote sowie Maßnahmen zur Steigerung der Qualität der Bildungsarbeit** im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung werden davon abweichend im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer **Anteilsfinanzierung** in Höhe von höchstens **80 v.H.** der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Personal- und Sachausgaben, die zur Durchführung des Projekts erforderlich sind:

- Sachausgaben wie bspw. Materialien für neu entwickelte Bildungsprogramme, Dienstleistungen zur grafischen Aufbereitung von Materialien, Dienstleistungen zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen, Dienstleistungen zur Entwicklung digitaler Angebote und Formate
- Personalausgaben sind zuwendungsfähig, wenn die Aufgaben der Personalstelle auf das Projekt bezogen untersetzbar sind
- Honorarausgaben orientieren sich an den Honorarsätzen des ThILLM (VV vom 17. Juni 2023)
- Reise- und Aufenthaltskosten sind im Rahmen der Erstattungssätze des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) zuwendungsfähig

- 5.6. Förderungen unter einem Betrag in Höhe von insgesamt 2.500 € pro Jahr werden nicht gewährt. Die Förderung ist zudem auf maximal 25.000 € pro Jahr und Zuwendungsempfänger begrenzt. Für die Fördergegenstände 2.1.2 bis 2.1.4 können dabei jeweils höchstens 10.000 € beantragt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- 6.2. Darüber hinaus kann der Zuwendungsbescheid weitere Auflagen insbesondere zur Verwendung formgebundener Nachweise (z.B. Statistiken, Durchführungsprotokolle etc.) enthalten.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

- 7.1.1. Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN), Referat 42, Beethovenstraße 3 in 99096 Erfurt.
- 7.1.2. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung der von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formulare schriftlich an diese zu richten.
- 7.1.3. Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind jeweils bis zum 31. März (für einen Projektbeginn im laufenden Kalenderjahr) oder bis zum 30. September (für einen Projektbeginn im folgenden Kalenderjahr) eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 7.1.4. Abweichend davon können Anträge für das Jahr 2024 bis zu sechs Wochen nach Inkraftsetzung dieser Richtlinie gestellt werden.

7.2. Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen anhand der vorgelegten Unterlagen, der Vorschriften dieser Richtlinie sowie der sonstigen zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen und teilt diese Entscheidung mittels schriftlichem Bescheid mit.

7.3. Auszahlung der Mittel

- 7.3.1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen auf formgebundene Anforderung durch den Zuwendungsempfänger (Mittelanforderung) gemäß Ziffer 1.4 der ANBest-P für Zahlungen, die der Zuwendungsempfänger für die folgenden zwei Monate benötigt. Es können maximal sechs Mittelanforderungen im Haushaltsjahr gestellt und ausgezahlt werden.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren/Controlling

- 7.4.1. Der Verwendungsnachweis ist nach Nr. 6.1 ANBest-P innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Nachweis besteht gemäß Nr. 6.2 ANBest-P aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben sowie einer Belegliste gemäß Nr. 6.4 ANBest-P.
- 7.4.2. Für den Nachweis der Programm - und Fahrtkostenpauschalen ist je Veranstaltung für die Fördergegenstände nach Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 je ein Durchführungsprotokoll und eine pseudonymisierte Teilnahmestatistik vorzulegen.

- 7.4.3. Bei überjährigen Projekten sind Zwischennachweise nach Nr. 6.1 ANBest-P innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen. Der Zwischennachweis besteht nach Nr. 6.6 ANBest-P aus einem Sachbericht und einem formgebundenen zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.4.4. Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

7.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids sowie für die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen der VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.6. Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, den Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebung zu prüfen oder prüfen zu lassen und Bücher, Belege und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen abzufordern und zu prüfen oder prüfen zu lassen (§ 44 Absatz 1 Satz 2 ThürLHO). Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt davon unberührt.

8. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

gez.
Bernhard Stengele
Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

31.07.2024